



<input type="checkbox"/> VdS-Attest ¹	Alarmdienst und Intervention	Ident-Nr. der Aufschaltung:	Seite 2/4
<input type="checkbox"/> Vereinbarung			

F Bestätigung durch die Notruf- und Service-Leitstelle			
Wir bestätigen, dass die in dieser/diesem Vereinbarung/Attest genannten Sicherungsdienstleistungen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie nach den vertraglich vereinbarten Interventionsmaßnahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden.			
Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreibers werden wir eine Kopie dieses Dokumentes an VdS Schadenverhütung übermitteln. ²			
Diese Vereinbarung besteht aus den Seiten 1–4 sowie <input type="checkbox"/> Anlage L ^{EU} <input type="checkbox"/> Anlage M ^{VGBN} <input type="checkbox"/> weitere Anlagen: _____			
<input type="checkbox"/> Die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle _____ (Bezeichnung der Dienststelle) in _____ (Ort) wurde über die vereinbarten Interventionsmaßnahmen für die Anlage durch die Notruf- und Service-Leitstelle/Interventionsstelle informiert und ggf. wurden mit ihr die Maßnahmen abgestimmt.			
<input type="checkbox"/> Abweichungen von Normen oder Richtlinien (falls vorhanden): _____			

(Datum)	(Name)	(Unterschrift)	
G Bestätigung des Betreibers			
Die in dieser/diesem Vereinbarung/Attest genannten Sicherungsdienstleistungen sind als Sicherheitsvereinbarung Bestandteil des Versicherungsvertrages: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechnete Dritte übergeben wird:			
<input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Feuerwehr <input type="checkbox"/> Versicherer <input type="checkbox"/> VdS Schadenverhütung GmbH <input type="checkbox"/> sonstige: _____			

(Datum)	(Name)	(Unterschrift)	
H Bestätigung des Versicherers³			
Wir sind mit den Sicherheitsvereinbarungen und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der ggf. unter Abschnitt F aufgeführten Abweichungen von Normen oder Richtlinien einverstanden.			
Änderungen dieser Vereinbarung sind dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten des Betreibers erlischt diese Verpflichtung nebst Haftung.			

(Datum)	(Name)	(Unterschrift)	

1) Nur zulässig bei VdS-anerkannten Notruf- und Service-Leitstellen.
2) Gilt nur für VdS-anerkannte und attestierte EMA/ÜMA.
3) Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn die Anlage Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.



<input type="checkbox"/> VdS-Attest ¹	Alarmdienst und Intervention	Ident-Nr. der Aufschaltung:	Seite 3/4
<input type="checkbox"/> Vereinbarung			

I Alarmierung			
<input type="checkbox"/> Fernalarm über IP-AÜA (Single Path) Erster Übertragungsweg <input type="checkbox"/> entspricht VdS 2471-S1 <input type="checkbox"/> ÜE für drahtgebundene Verbindung <input type="checkbox"/> ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber: <hr/>		<input type="checkbox"/> Fernalarm über IP-AÜA (Dual Path) Erster Übertragungsweg <input type="checkbox"/> entspricht VdS 2471-S1 <input type="checkbox"/> ÜE für drahtgebundene Verbindung <input type="checkbox"/> ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber: <hr/>	
		Zweiter Übertragungsweg, separate Trasse <input type="checkbox"/> entspricht VdS 2471-S1 <input type="checkbox"/> ÜE für drahtgebundene Verbindung <input type="checkbox"/> ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber: <hr/>	
J Aufschaltungskontrolle der NSL			
<input type="checkbox"/> Störung erster Weg geprüft <input type="checkbox"/> Routine erster Weg geprüft		bei Dual Path zusätzlich: <input type="checkbox"/> Störung zweiter Weg geprüft <input type="checkbox"/> Routine zweiter Weg geprüft	
Kriterium (Alarm/Meldung; Bezeichnung)	geprüft über ersten Weg	geprüft über zweiten Weg (bei Störung des ersten Wegs)	erfolgreich geprüft
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Bemerkungen:			

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Notruf- und Service-Leitstellen.



<input type="checkbox"/> VdS-Attest ¹	Alarmdienst und Intervention	Ident-Nr. der Aufschaltung:	Seite 4/4
<input type="checkbox"/> Vereinbarung			

K Interventionsdienst	
Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch eine VdS- anerkannte Interventionsstelle (IS)	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Begründung:	
Sofern die vereinbarte Interventionszeit überschritten wird: Begründung:	
Zusatzmaßnahmen:	
Anerkennungs- nummer	Schlüssel zum Objekt sind hinterlegt <input type="checkbox"/> bei der genannten Interventionsstelle <input type="checkbox"/> beim Betreiber der Anlage <input type="checkbox"/> am Objekt in einem Schlüsseldepot (SD) <input type="checkbox"/> _____ Sonstiges <input type="checkbox"/> Grundriss für Interventionskräfte vorhanden <input type="checkbox"/> Interventionskräfte in Schutzobjekt eingewiesen <input type="checkbox"/> Schutzobjekt wird routinemäßig bestreift <input type="checkbox"/> Schutzobjekt wird durch ID nach jeweiliger Kontrolle scharfgeschaltet <input type="checkbox"/> Schutzobjekt wird fernscharfgeschaltet ⁴
Name/Firma	
Telefon, E-Mail	
Straße	
PLZ, Ort	
Entfernung zum Objekt von der zuständigen ständig besetzten Polizeidienststelle: _____ km	
Entfernung zum Objekt und durchschnittliche Anfahrtszeit von der Interventionsstelle: _____ km / _____ min	

1) Nur zulässig bei VdS- anerkannten Notruf- und Service-Leitstellen.

4) Eine Fernscharfschaltung von Einbruch- oder Gefahrenwarnanlagen ist nach DIN VDE 0833-3 bzw. DIN VDE V 0826-1 und nach polizeilichen Regelwerken nicht zulässig (siehe Zwangsläufigkeit). Bei VdS-Anlagen sind die VdS-Richtlinien zu beachten.



Copyright by: BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V., BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, VdS Schadenverhütung GmbH, ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

<input type="checkbox"/> VdS-Attest ¹	Alarmdienst und Intervention	Ident-Nr. der Aufschaltung:	Anlage M
<input type="checkbox"/> Vereinbarung			

M.1 Alarm- und Interventionsmatrix für VÜA sowie GWA, BWA, NGRS (ggf. in Verbindung mit VÜA)			
<input type="checkbox"/>	Einbruchalarm ^G		
<input type="checkbox"/>	Sabotagealarm ^{VG}		
<input type="checkbox"/>	Amok-Alarm ^N		
<input type="checkbox"/>	Bedrohungsalarm ^{GN}		
<input type="checkbox"/>	Notruf ^N		
<input type="checkbox"/>	Notfall ^N		
<input type="checkbox"/>	Bedrohungsmeldung ^G		
<input type="checkbox"/>	Gasalarm ^G		
<input type="checkbox"/>	Brandwarnung ^B		
<input type="checkbox"/>	Meldung aus Haustechnikfunktion ^G		
<input type="checkbox"/>	Hilferuf- mit Kommunikationsfunktion ^G		
<input type="checkbox"/>	Störung der GMA ^{VGN}		
<input type="checkbox"/>	Ausfall oder Störung Übertragungswege ^{VGN}		
<input type="checkbox"/>	Scharf/Unscharf nicht innerhalb vorgegebener Zeitfenster, Anlage Zeitfenster beigefügt ^G		
<input type="checkbox"/>	Test-/Routinemeldung ausgeblieben ^{VGN} (Meldung für ersten und zweiten Weg wird alle ___ Stunden übertragen)		
<input type="checkbox"/>	Negative Verifizierung ^{GN} (z. B. Passwort falsch, nicht genannt oder keine Verbindung)		
<input type="checkbox"/>	Zustandsmeldungen ^{VGN} (z. B. Feuer, technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage		
	Alarm- und Interventionsdienst		
	Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen (die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)		
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels akustischer Alarmverifikation* (Art und Umfang siehe Anlage) – bei VdS-EMA unzulässig		
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels telefonischer Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)		
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels sequenzieller Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)		
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 oder VdS 3415 mittels optischer Alarmverifikation (Video-Bildübertragung)		
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels Alarmvorprüfung vor Ort (IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt)		
	Nach Feststellung eines Straftatverdachtes Auslösung von Nebelgeräten und entsprechende Informationsgabe an Feuerwehr und Polizei		
	Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm (Hinweis: Bei Einbruchalarm entspricht dies nicht der DIN VDE V 0833-3-1**)		
	Die Polizei wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Straftatverdachtes benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm		
	Die Feuerwehr wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zur Meldung		
	Die Feuerwehr wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Brandes benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise		
	Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt		
	Die Interventionskraft führt eine Kontrolle am Objekt durch (<input type="checkbox"/> Innen <input type="checkbox"/> Außen)		
	Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe Maßnahmenplan, dieser ist als Anlage beizufügen)		
	Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z. B. Netzbetreiber)		
	Der Errichter/Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt		
	Beauftragung des Notdienstes beim Errichter/Instandhalter		
	Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch min. eine Interventionskraft gesichert		
	Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung***		
	Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft****		
	Schutzobjekt wird alle ___ Std. durch den Streifendienst kontrolliert (<input type="checkbox"/> Innen <input type="checkbox"/> Außen)		
	Zusätzliche Maßnahmen gemäß Anlage werden durch die <input type="checkbox"/> NSL / <input type="checkbox"/> IS ergriffen		
	Keine Maßnahmen; Meldung wird nur protokolliert		
	Es erfolgt eine Videofernüberwachung; besondere Vereinbarungen siehe Anlage _____		

* Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist eine ausschließliche Nutzung von Audiotechniken als Methode der Alarmvorprüfung und zur Weitergabe des Alarms an behördliche Organe nicht ausreichend.
 ** Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist die Polizei nur nach einer qualifizierten Alarmvorprüfung durch die NSL und wenn eine hinreichende Sicherheit für eine eindeutige Gefahrenlage besteht, zu informieren..
 *** bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)
 **** bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)

M.2 Notizen